

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 52 (1979)

Artikel: Stadt und Distrikt Olten in der Helvetik
Autor: Schärer, Peter
Kapitel: V: Die Kirchgemeinden und geistlichen Stiftungen unter helvetischer Verwaltung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324708>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V. Kapitel

DIE KIRCHGEMEINDEN UND GEISTLICHEN STIFTUNGEN UNTER HELVETISCHER VERWALTUNG

Obwohl Kirche und Staat im Ancien Régime rechtlich getrennte Körperschaften waren, bestand seit der Gegenreformation ein grundsätzliches Einvernehmen zwischen den weltlichen und kirchlichen Behörden. Nach dem Prinzip «cuius regio eius religio» war die katholische Kirche in Solothurn quasi Staatskirche geworden. Dass die Geistlichkeit als eigener Stand einer besonderen Gerichtsbarkeit unterstand und einer Kirche diente, deren Leitung auf solothurnischem Staatsgebiet in den Händen dreier Bischöfe lag, störte das gute Verhältnis zwischen den beiden Gewalten kaum. Durch die wechselweise Verwaltung der gemeinsamen Untertanengebiete hatten die Solothurner zwar gelernt, religiöse Fragen paritätischen Schiedsgerichten vorzulegen, zu einem eigentlichen Toleranzprinzip hatte diese gemeineidgenössische Verständigung nicht geführt. Bürger wie «Angehörige» waren in der Wahl und Ausübung ihrer Religion so wenig frei wie die Untertanen in den Gemeinen Herrschaften. Die bizarre Überlappung bernischer und solothurnischer Interessen im Mittelland hatte allerdings in nachreformatorischer Zeit zu einem bemerkenswerten Kompromiss geführt: die Gemeinden der solothurnischen Besitzungen im Limpachtal traten unter Berns Führung zum neuen Glauben über, ohne aus dem solothurnischen Staatsverband auszutreten. Dieser Ausgleich hatte seine Wurzeln eher in realpolitischen Erwägungen, als dass er Ausdruck einer frühen Toleranzidee gewesen wäre. In der Regel bedingte die «Angehörigkeit» im Solothurnischen die Integration in die katholische Staatskirche.

Wie in der übrigen Eidgenossenschaft hatten sich in Solothurn weder die Forderungen nach konfessioneller Toleranz noch so etwas wie Religionsverachtung artikulieren können. Daher stiess die Proklamation der Religionsfreiheit, wie sie die helvetische Verfassung formulierte, auf wenig Verständnis, und die Idee des religionslosen Staates blieb ein fremder Trieb, welchen die spätere Entwicklung wieder abstossen sollte. Stärker griff der neue Staat in das kirchliche Leben der Gemeinden ein, als er den Bezug der Grundlasten und Zehnten abschaffte und die klösterlichen Besitzungen säkularisierte. Im Distrikt Olten waren von diesen Neuerungen zwei geistliche Konvente, vierzehn Pfarreien und eine Kaplanei betroffen.

1. Die Kapuziner in Olten

In der «familia Oltensis» der Kapuziner lebten um die Jahrhundertwende 15 bis 18 Patres und Brüder.¹

Jahr	Patres	Brüder	Einheimische Patres	Brüder	Gäste Kapuziner	Kleriker
1797	14	4	2	1		1
1798	12	4	3	1	1	
1799	11	4	3	?		
1800	13	3	4	1		
1801	12	4	3	1		
1802	13	4	3	2		
1803	13	4	3	1		

Wie die Zusammenstellung zeigt, stellten die Oltner Familien immer 2 bis 6 Mitglieder des Kapuzinerkonvents. Daneben reichte die sprichwörtliche Volksverbundenheit der Kapuziner weit über die Grenzen des Distrikts Olten hinaus: im Luzernbiet im Süden, im Gäu und Thal im Westen schätzte man die Patres besonders zur Zeit der kirchlichen Hochfeste als Beichtväter und Prediger. Daran änderten auch die neuen staatlichen Verhältnisse wenig bis nichts. Alle Patres waren versierte Pfarrhelfer und Religionslehrer; auch dachte keiner daran, aus dem Orden auszutreten, wie die Ergebnisse der Umfrage von 1799 zeigten.²

Gemessen an solchem, rein seelsorgerlichem Eifer mag das Misstrauen befremden, mit dem die neue Regierung und ihre Verwaltung den Geistlichen und besonders den Ordensleuten begegnete. Im Dezember 1798 verbot das Direktorium den Kapuzinern das Kollektieren. Statt dessen sollte in jeder Gemeinde ein spezieller Almoseneinzieher bestellt werden.³ Dieser Anordnung wurde bezeichnenderweise in Olten nicht nachgelebt. Hier war das Ansehen der Patres so hoch, dass kein geringerer als der helvetische Kommissar Hammer sie als wahre Freunde der helvetischen Republik darstellte.⁴ Und dies mit einem Recht; die Anwesenheit der Kapuziner war in doppelter Beziehung positiv: einmal konnte ihr weiteres Wirken als Beweis gegen die Religionsfeindlichkeit des neuen Staates ausgespielt werden; anderseits waren sie als Französischlehrer sehr aktiv bei der Verständigung

¹ Diese Tabelle ist zusammengestellt aus den Angaben zuhanden des Ministers der Künste und Wissenschaften vom Jahre 1799 und aus den Listen der «familia Oltensis». – HEABE 1396, 305. – AKapO, Familia Oltensis.

² HEABE 1396, 305.

³ ASHR III, 701.

⁴ HEABE 882, 213 f.

zwischen der Bevölkerung und den Besatzungstruppen. Hammer wandte sich daher entschieden gegen eine Deportation der Oltner Patres und vertrat ausdrücklich die Ansicht, eine solche Massnahme hätte die Zerstörung des Vertrauens in die Regierung zur Folge.

Um den rigorosen antiklerikalischen Aktionen, die Huber 1799 von Solothurn aus durchführen wollte, – wahrscheinlich auch, um keine noch schärferen zu verursachen – etwas entgegenzukommen, entschloss sich Hammer, die Patres unter Hausarrest zu stellen. In den «Labores», den täglichen Aufzeichnungen des Guardians, erscheint als Folge dieser Massnahme eine Lücke: während über die Osterwochen (Ostern 24. März 1799) fast alle Patres in den umliegenden Gemeinden aushalfen, waren die Tage von Mariae Verkündigung bis Sonntag Jubilate (25. März–14. April) ohne Vermerk einer Pfarrraushilfe. Dann allerdings setzte die übliche seelsorgerische Tätigkeit in gewohnter Weise wieder ein: am 14. April in Olten, Stüsslingen und Hägendorf, am 21. April in Oensingen, eine Woche darauf in Egerkingen, Hägendorf und Wolfwil usw. Von einer Zusammenlegung der solothurnischen Kapuzinerkonvente oder von einer Deportation der Patres war im weiteren auch keine Rede mehr, obwohl Huber in seinem Bericht an das Direktorium am 13. April witterte: «(A quoi) servent leurs arrestations, si l'on est obligé de les relâcher? Rien. Elles les irritent, elles irritent le peuple. Que (!) servirait encore leur destitution, quand même j'y serais autorisé; avec leur caractère indélébile ne seraient que plus recherchés par le peuple. Je ne vois d'autre moyen avec eux que de les faire juger, s'il y a présomption de délit, ou de les déporter lors-qu'il y aura preuve morale de malveillance.»⁵

Den Beweis für «malveillance» suchte man vergeblich. Er war selbst durch jene Predigten nicht erfüllt, die Pater Guardian (Georg Jos. Kayser, Zug) am 29. April 1799 in Oensingen und am Sonntag vorher in der Konventskirche in Olten gehalten hatte. Zwar kennen wir weder den Gegenstand noch den Wortlaut dieser Ansprache, die die Aufmerksamkeit der Verwaltungskammer erregte,⁶ doch weisen die Aufzeichnungen des Predigers darauf hin, dass er sich möglicherweise hatte hinreissen lassen.⁷ Allerdings war die Arbeit der Kapuziner zu sehr geschätzt, als dass man sich getraut hätte, einer unbedachten Äusserung wegen eine amtliche Untersuchung anlaufen zu lassen.

⁵ ASHR IV, 241.

⁶ StASO, VKProt. 1799, 67.

⁷ AKapO, Labores familiae Oltensis I (1786–1799) 1799, April 23.: «in Ontzingen Conc(io) et confessio) concionem non semper habemus..si hoc vobis relinquitur, erit facienda mentio de SS. Reliquiis S Honesti, Felicis; Constiancia et Theodora M.M. conc(io) petita Leo, Marcell(us)». – StASO, OS 43, 17.

In ihrem Bezirk leisteten die Kapuziner Ausserordentliches, wie die Aufzeichnungen des Vorstehers zeigen:⁸

Durchschnitt der Jahre	Predigten	Beichten in dominicinis anamarum	in altris diebus festivis
1795–1798	222	16 400	46 000
1798–1802	260	15 200	50 150
1802–1805	241	25 600	100 200

Ein Blick auf die Einkommensseite der Klosterbuchhaltung zeigt dasselbe, durch äussere Einflüsse ungestörte Bild: für die Hostien zahlten die Kirchmeier der 21 Abnehmergemeinden auch während der Helvetik regelmässig die festgesetzten Beträge. Jörg Frey, der Oltner Kirchmeier, erlegte das Jahrzeitengeld für 1800–1804 wie üblich zum voraus (am 22. Januar 1800). Auch die 15 Pfund, die den Kapuzinern jährlich aus dem Kreuzkapellenfonds zustanden, wurden ebenso wie die 2 Pfund für zwei hl. Messen der Rosenkranzbruderschaft regelmässig bezahlt. Einrichtungen wie der jährliche Alpsegen auf dem Rumpel (Oltner Spitalgut) wurden beibehalten und warfen die vereinbarten Einkünfte ab. Messstipendien und andere Vergabungen wurden aufrechterhalten und bis auf eine Ausnahme⁹ auch in den stürmischen Revolutionsjahren eingelöst. Die Gemeinde Olten, die in diesen Jahren erstmals seit Menschengedenken mit Defiziten abrechnete, bezahlte pünktlich die Messe und Predigt zu Agatha und Fronleichnam. Der Grundbesitz des Klosters in der Gemeinde Wisen, der auf eine Stiftung der Familie von Roll aus dem Jahre 1773 zurückging und jährlich 6 Kronen einbrachte, blieb unaugestastet.¹⁰ Das Kloster galt laut amtlicher Schatzung Fr. 8000.–.¹¹ An eine Versteigerung dachte niemand im Ernst. Auch unter den hitzigsten Oltner Patrioten hätte sich kaum ein Käufer gefunden.

⁸ Der Distrikt des Oltner Klosters reichte von der Aarauer Grenze im Osten über Reiden und Ufikon nach St. Urban und Oensingen und umfasste die heutigen solothurnischen Amteien Thal-Gäu und Olten-Gösgen. – AKapO, Chronologia localis, 160.

⁹ In einem Fall rissen die Zahlungen 1798 ab, um erst wieder 1806 einzusetzen. Diese Jahrzeitenstiftung lag als Grundlast auf einem Acker. Offenbar betrachtete sie der Beständer als abgeschaffte Feudalabgabe.

¹⁰ Die 8 Grundstücke von insgesamt 6 3/4 Jucharten wurden 1839 der Gemeinde Wisen um eine jährliche Rente von Fr. 55.– abgetreten. – AKapO, Verzeichnuss Rodel, 35 f.

¹¹ StASO, Verzeichnis der Nationalgüter, 1798–1801, I.

2. Das Chorherrenstift St. Leodegar in Schönenwerd

Wie das Kapuzinerkloster in Olten wurde auch die andere geistliche Niederlassung des Distrikts, das Kollegiatsstift St. Leodegar in Schönenwerd, amtlich geschätzt und unter Sequester gestellt.¹² Schon am 10. Mai 1798 hatte M. Disteli in seiner Eigenschaft als helvetischer Kommissär eine «Nota der Effecten zu Schönenwerd in dem Stift» erstellt, die mit minutiöser Genauigkeit alles aufführte, was an Paramenten und edelmetallenen Liturgiegeräten vorhanden war.¹³ Anders als bei den Vätern Kapuziner in Olten gab es hier auch einiges an Passiven und liegenden Gütern zuhanden des Staates aufzunehmen, dagegen waren die Gebäulichkeiten aufwendiger und die Konvents-familie kleiner. Seit der Reformation pflegten Schultheiss und Rat zu Solothurn das Stift mit 6 Chorherren zu besetzen. Seit 1800 sank diese Zahl auf fünf. Die Oltner Geschlechter waren in Schönenwerd womöglich noch besser vertreten als im Kapuzinerkloster. Mit Vorliebe scheint man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Kaplaneien, die dem Stift angegliedert waren, mit Söhnen von Oltner Familien besetzt zu haben. Sie wirkten als Pfarrer in Gretzenbach oder Organist am Stift. Für jüngere Kleriker war die Installation am Stift scheinbar das Sprungbrett in eine Pfarrei des Niederamts, wogegen eine Berufung für ältere den Abschluss einer verdienstvollen Laufbahn bildete.

Als Propst und gleichzeitig als Kommissar des bischöflichen Konsistoriums von Konstanz amtete seit 1782 Philipp Jakob Glutz-Ruchti. Er hatte sich mit den neuen Behörden herumzuschlagen, vorab mit dem Oltner Distriktsrichter Georg Hammer, der in seiner Eigenschaft als Stiftsschaffner mit der Inventur und den täglichen Geschäften des Konvents betraut war.¹⁴ Bald einmal häuften sich die Klagen über unzureichende Heizung der Stiftsgebäude – der Stiftsbannwart durfte nur noch mit Zustimmung des Forstbüros Brennholz ans Stift liefern – und über mangelhafte Versorgung mit Öl und Kerzen. Schliesslich musste der Propst die Verwaltungskammer beschwören, den totalen Zerfall des Stifts aufzuhalten¹⁵. 1799 waren erstmals die aus Feudal-lasten bestehenden Einkünfte des Stifts und der einzelnen Chorherren ganz ausgeblieben. Die Fr. 12 000.– bestanden aus Zehnten und Bodenzinsen, aus Kapitalerträgen und aus «Zufälligkeiten» genannten

¹² StASO, Verzeichnis der Nationalgüter, 1798–1801, I. – OS, Bd. 43, 29.

¹³ StASO, OS, Bd. 52, 504.

¹⁴ StASO, OS, Bd. 43, 45 f.

¹⁵ StASO, OS, Bd. 43, 45, 131 f. – OS, Bd. 52, 550. – VKProt. 1798, 374; 1799, 192.

Nebeneinkünften und verteilten sich auf die einzelnen Mitglieder des Stifts wie folgt¹⁶

Chorherr	Ein- kommen	Stellung
Ph. Glutz	2700.–	Propst
F. Jak. Gerber	2000.–	Chorherr
Balthasar Wirz	2000.–	Chorherr
Nikl. Jos. Peter	2000.–	Chorherr
Joseph Dürholz	2000.–	Chorherr
Niklaus Klein	700.–	Pfarrer in Gretzenbach
Johann Baptist Brunner . . .	600.–	Organist in Schönenwerd

Wie die Kompetenzen der einzelnen Chorherren waren auch die übrigen Einkünfte des Stifts in Naturalien bestimmt und wurden zum gängigen Krus 1799 in Geld umgerechnet.¹⁷

Quelle	ca.	Fr.
Zehnten		10 000.–
Bodenzinsen		5 440.–
Kapitalzinsen		1 080.–
		17 260.–

Alle diese Einkünfte fielen 1798 weg und hätten nach dem Willen des Gesetzgebers durch staatliche Beamtensaläre gedeckt werden sollen. Bekanntlich fehlten der Verwaltungskammer die Mittel, auch nur die neuen Staatsbeamten zu bezahlen; für die «Religionsdiener» namentlich die Konviktualen, über deren weiteres Schicksal verschiedene Ansichten herrschten, war nirgends Geld zu bekommen. Die Ablösung der Grundlasten, die ein eigentlicher Loskauf hätte sein sollen, verzögerte sich wie der Verkauf der Nationalgüter wegen Schätzungsproblemen. Die Verwaltungskammer verlegte sich auf die ihr geläufige Taktik der Vertröstungen. Daneben trieb sie den Stiftsschaffner an, die unbenutzten Gebäulichkeiten des Stifts zu verpachten.¹⁸ Bei näherer Betrachtung eigneten sich dafür nur 4 Objekte:

¹⁶ StASO, OS, Bd. 46, 13.

¹⁷ Zeitgenössische Umrechnung.

¹⁸ StASO, VKProt. 1799, 192 und Schreiben vom 28. März (o. Seitenzahl). – OS, Bd. 46, 219 ff. – OS, Bd. 52, 595.

1. Das Haus des Kaplans Franz J. Studer, der vor dem Einmarsch der Franzosen ins Fricktal ausgewandert war und gegen den beim Kantonsgericht deshalb ein Verfahren hängig war.
2. Das Haus des Chorherren Blasius Aebi, der im November 1798 gestorben war.
3. Ein Schuppen und
4. das Haus einer nicht mehr besetzten Chorherrenpfründe.

Das letzte Objekt hätte als einziges mit einem Ertrag verpachtet oder verkauft werden können; doch fand sich kein Interessent. Die anderen beiden Häuser wurden mit Genehmigung des Ministers den Kaplänen als Wohnungen angewiesen.¹⁹ Mit stiftseigenen Mitteln war die Besoldungsfrage offenbar nicht zu lösen. Auch an die sog. «Gewölbekapitalien»²⁰ konnte man sich nicht halten, weil sie Privat-eigentum waren, ebenso wie die zum Unterhalt ihrer Söhne gestifteten Güter verschiedener Familien. Verzweifelt wehrte sich der Propst dagegen, dass solche Mittel unbesehen als Nationalgüter verzeichnet und sequestriert wurden. Weil die Verwaltung der Pfrundkapitalien seit je den Stiftsgepründeten selber überlassen war, die sich mit ihrer Rechnungsablage jeweils Zeit liessen, versteht es sich, dass zum Zeitpunkt, als das Stiftsgut verstaatlicht wurde, diverse Jahreszinsen ausstehend waren. Diese einzutreiben, «war man bis jetzo nicht so glücklich, (...) weil jedermann sich wegen der Zeitumstände entschuldigt wissen» wollte. Und natürlich auch, weil niemand wissen wollte, von welchem Zeitpunkt an diese Erträge an das Stift oder an den staatlichen Verwalter abgeführt werden sollten.²¹

Ende Oktober 1799 wurden dem Stift 50 Mütt Korn zur Verteilung unter die Chorherren zugewiesen. Weil Kaplan Klein als Pfarrer bereits in den Genuss der Pfarrerbesoldung (15 Dublonen) gekommen war, gestaltete sich diese Verteilung nicht ganz unproblematisch. Allzu gerne hätte man seinen Anteil an der Chorherrenbesoldung unter die anderen aufgeteilt,²² wie man auch eifrig bemüht war, den Anteil für den verstorbenen Chorherrn Aebi zu erhalten. Zu gross und zu plötzlich war die Not über das Stift hereingebrochen. Nicht ganz unschuldig an der traurigen Lage war der Stiftsverwalter Hammer. Er hatte sich die Aufgabe offenbar zu leicht gemacht, hatte Ausgaben zu Lasten des Stifts gemacht, die längst nicht mehr galten,²³ dafür Forderungen nicht getilgt, die Händler und Handwerker an das Stift

¹⁹ StASO, VKProt. 1798, 485 f. – Concepten 1798, 434. – VKProt, 1799, 11, 53.

²⁰ Einlage, die jeder Chorherr beim Antritt der Pfründe leistete.

²¹ StASO, Schreiben des Finanzministers (2. November 1799).

²² StASO, OS, Bd. 52, 555 ff.

²³ Z. B. der Unterhalt der Pfrundhäuser in Starrkirch und Olten.

stellten.²⁴ Die Klagen des Propstes über diese und andere Unregelmässigkeiten bewogen die Verwaltungskammer im Januar 1800, « aus verschiedenen ökonomischen Rücksichten (...) jemand an Ort und Stelle selbsten als Schaffner des Stifts zu Schönenwerd aufzustellen.»²⁵

Dazu gesellten sich die Schwierigkeiten um den wieder eingeführten Zehntbezug. Da weigerten sich z.B. die Bauern von Obergösgen, Grundzinse für 49 Jucharten von der Aare weggespültes Land zu bezahlen. Der Finanzminister stellte sich auf den Standpunkt der Gemeinde, während sich die Verwaltungskammer weitere Erkundigungen vorbehield. Die ergaben schliesslich, dass die 49 Jucharten wohl weg waren, die Bauern aber in einem Bereinigungsvertrag mit dem Stift übereingekommen waren, den Zins des verlorenen Landes auf die übrigen Schuppen zu übernehmen. Besonders schwierig waren diese Obergösger Verhältnisse deshalb, weil die 10 Trägereien nebst dem Stift Schönenwerd auch dem Schloss Gösgen, als der alten Obrigkeit, der Ortpfarrei und erst noch nach Aarau zinspflichtig waren. Drum war nicht einzusehen, dass ausgerechnet das Stift zuerst auf seine Ansprüche verzichten sollte. Der Finanzminister empfahl, diese verwinkelte Beziehung möglichst rasch aufzulösen. Doch zuerst hätten noch die Beträge für 1798 und 1799 bezahlt werden sollen. Die Verwaltungskammer wollte sie in natura eintreiben lassen. Dagegen wehrten sich die Pflichtigen und verlangten zuerst die gesetzlich angeordnete Schätzung der Güter. Der Minister befahl der Verwaltungskammer, ihre Weisung zurückzunehmen und den fraglichen Zehntbezirk neu zu schätzen. Der Propst konnte schliesslich nur durchsetzen, dass das Wachs weiterhin in natura geliefert werden musste. Am 10. April 1802 entschied das Finanzdepartement, dass für obige 49 Jucharten kein Bodenzins verlangt werden dürfe, dass aber das Stift den Ausfall nicht allein, sondern zusammen mit den anderen drei Inhabern tragen müsse.²⁶

Diese Verzögerungen gingen letztlich alle zulasten des Stiftes, das nicht einmal mehr den Sigrist erhalten konnte. Der Weibel rief ebenfalls um «seine zu gut habende Competenz» und wurde von der

²⁴ Krämerrechnung von 225 Gl., 10 Bz., 2 x^r und eine Messweinrechnung von 108 Gl.

²⁵ Die Abrechnung Hammers zog sich weit ins Jahr 1801 hinein. StASO, VKProt. 1800, Concepten 1800, 109. – VKProt. 1801, 165, 405 f., 554, 930, 976. – OS, Bd. 49, 135, 141. – OS, Bd. 52, 583 ff. – Hammer verlangte für seine Arbeit als Stiftsschaffner 10 Louisdors (= Fr. 160.–) und erhielt Fr. 89.–. – StASO, OS, Bd. 49, 141. – VKProt. 1801, 1556.

²⁶ StASO, VKProt. 1801, 1123, 1429. – VKProt. 1802, 645. – OS, Bd. 52, 505–540 (Auszug aus dem Stiftsurbar von 1598 bzw. 1643). – CP P, 645 (19. Februar 1801). – Schreiben des Finanzministers 1801 (17. Juni und 22. Juli).

Verwaltungskammer an das Stift verwiesen.²⁷ Der Propst selber bemühte sich um den letzten Franken, u.a. um ein Honorar dafür, dass er in Aarau den katholischen Gottesdienst für die helvetischen Parlamentarier organisiert hatte. Er schloss sein Gesuch: «Verzeihen Sie mir diese Dreistigkeit, sie ist eine Folge meiner dringenden Hausbedürfnisse in einer Zeit in der von einem Pfrundgehalt nicht ein Pfennig einfließen will.»²⁸

Mit der Aufwertung föderalistischer Tendenzen seit 1801 glitten Zehntfrage und Pfarrerbesoldung wieder in die Hände kantonaler Behörden. Am 22. April 1803 errechnete das kantonale Liquidationsbüro folgende Entschädigungen für das Stift Schönenwerd:²⁹

Zehnt vom 24. Juni 1798 bis 24. Juni 1799

					L.	s.	d.
Korn	786 Mütt	2	Mäss	à 72 $\frac{1}{2}$ Bz.	5699	10	1 $\frac{1}{2}$
Hafer	377 Mütt	6	Mäss	à 65 $\frac{1}{4}$ Bz.	2440	12	5
Gerste		342 $\frac{3}{4}$	Mäss	à 9 $\frac{1}{8}$ Bz.	313	3	
Roggen		213 $\frac{1}{4}$	Mäss	à 9 $\frac{1}{8}$ Bz.	194	12	3
Hirse		38 $\frac{1}{3}$	Mäss	à 15 Bz.	57	10	
Erbs		38 $\frac{1}{3}$	Mäss	à 14 Bz.	53	13	6 $\frac{1}{2}$
Strohwellen	180 Stück			à 6 x ^r	27		
Heuzehnten					403	18	
Einschlaggeld					54		
Werkzehnten					73	4	8
Lewat		1/4	Aarauer Mäss		2	10	
					9319	14	
Zehnt vom 24. Juni 1799 bis 24. Juni 1800 inkl. Teuerung (ca. 26%)					11821	7	3
Zehnt vom 24. Juni 1800 bis 24. Juni 1801 inkl. Teuerung (ca. 11%) + den halben Bodenzins pro 1799, den die Regierung nachgelassen					14893	7	
					36034	8	3

²⁷ Der Weibel hätte 7 Malter Frucht pro Jahr erhalten sollen nebst freier Wohnung. Da er mit seinen 64 Jahren gebrechlich war und seit 1798 erst eine Dublone (= Fr. 16.–) erhalten hatte, war er nahe am verhungern. Er bat, man möchte ihm etwas per Post schicken, da er nicht reisen könne. – StASO, OS, Bd. 47, 80, und OS, Bd. 48, 168 ff. – Der Sigrist erhielt «seit älteren Zeiten»

Korn	2 Malter 26 Mäss
Hafer	1 Malter 9 Mäss
Kernen	80 Mäss
Geld	Fr. 15.–
Kerzen für	Fr. 5.–

StASO, OS, Bd. 47, 80. – OS, Bd. 52, 547. – VKProt. 1800, 268.

²⁸ HEABE 1398, 208.

²⁹ StASO, Schönenwerd Akten 1412–1878.

3. Die Kirchgemeinden des Distrikts Olten

Die 25 politischen Gemeinden des Distrikts Olten waren in 14 Kirchgemeinden untergebracht. Als solche gehörten sie zwei Dekanaten in zwei verschiedenen Bistümern an: rechts der Aare dem Landkapitel Willisau unter der Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz und links der Aare dem Ruralkapitel Buchsgau, welches zum Bistum Basel gehörte. Über das Alter und die Entstehung der einzelnen Pfarreien besteht eine ausführliche Literatur,³⁰ so dass hier eine Liste der Agentenschaften und ihrer Pfarrgenössigkeit genügen mag. Die Verteilung der Kollaturrechte zeigt einen starken Überhang zugunsten der Stadt Solothurn, die durch genehme Pröpste natürlich auch die Kollaturrechte des Stifts Schönenwerd wirksam kontrollierte.

Pfarrei	Kollator	Gemeinden/Agentschaften	Kapitel
Fulenbach	Rat	Fulenbach	Buchsgau
Kappel	Rat	Gunzen, Boningen, Kappel	Buchsgau
Hägendorf	Rat	Hägendorf, Rickenbach	Buchsgau
Wangen	Rat	Wangen	Buchsgau
Olten	Stift Schönenwerd	Olten	Buchsgau
Olten-Kaplanei	Bürger von Olten		Buchsgau
Trimbach	Stift Schönenwerd	Trimbach	Buchsgau
Ifenthal	Familienstiftung	Ifenthal-Hauenstein, Wisen	Buchsgau
Obergösgen	Rat	Obergösgen, Winznau	Buchsgau
Lostorf	Rat	Lostorf (Mahren)	Buchsgau
Stüsslingen	Stift Schönenwerd	Stüsslingen, Niedergösgen (Rohr)	Buchsgau
Erlinsbach	Rat	Ober- und Niedererlinsbach	Buchsgau
Kienberg	Rat	Kienberg	Buchsgau
Starrkirch	Stift Schönenwerd	Starrkirch, Dulliken, Wil	Willisau
Gretzenbach	Stift Schönenwerd	Schönenwerd, Gretzenbach, Däniken, Walterswil	Willisau ³¹

Einzig die Wahl des Kaplans von Olten wurde durch die Bürgergemeinde und diejenige des Pfarrers von Ifenthal durch die Vertreter der 3 Familien Gugger in Solothurn vorgenommen: da aber auch diese Wahlen neben der bischöflichen auch der grundherrlichen Genehmigung bedurften, hatten sie kaum Bedeutung im Sinne einer erweiterten Autonomie dieser Kirchspiele. Selbst in diesem kleinen Rahmen lässt sich die Kirchenpolitik des absolutistischen Stadtregimes erkennen, die

³⁰ HBLS VI, 426 – *A. Kocher*, Der Buchsgau. Dekanat und Kirchen. JSolG 39, 1966.

³¹ StASO, OS, Bd. 50, 103 f. – *A. Kocher*, a.a.O.

die Kirche allmählich in Schutz und Abhängigkeit der staatlichen Macht gebracht hatte.³²

Die Verwaltung des Kirchengutes war Sache der Kirchgemeinde, die damit einen oder zwei Dorfgenossen betraute. Die Kirchmeier, wie sie genannt wurden, versahen ihr Amt zwei Jahre. Aus den Kirchenvermögen wurden die Kirchen unterhalten und zwar nur die Langhäuser; die Chorbauten musste der jeweilige Kollator erhalten. Wachs, Öl, Weihrauch, Wein und Paramenten sowie alle andern, zum Gottesdienst und zur Zierde der Kirche erforderlichen Utensilien wurden aus diesen Fonds bezahlt. Der Sigrist erhielt seinen Lohn daraus wie die Kapuziner ihr Almosen für Beichthören und Predigten. Gelegentlich bezahlten die Gemeinden Unterrichtsmittel für die «Kinderlehre» daraus oder versahen einen Bettelprediger mit der nötigen Wegzehrung. Erhalten und geäufnet wurden diese Kirchenvermögen durch Jahrzeitenstiftungen und fromme Vergabungen in Kapitalien oder Naturalien. Da und dort war ein solches Vermögen zu beachtlicher Grösse angewachsen, so dass die Obrigkeit grössere Überschüsse gern abschöpfte.³³ Daher hielten sich die Abrechnungen der Kirchmeier in bescheidenen Grenzen verglichen mit der Summe des eigentlichen Kirchenvermögens, und gewöhnlich lautete der Abschluss positiv. Defizite hielten sich unter der 100-Gulden-Limite und nahmen sich neben den Reserven an Kapitalvermögen eher wie moderne Kassadefizite aus, die im Laufe der nächsten Rechnungsperiode wieder ausgeglichen wurden.

³² Typisch dafür etwa, wie der Pfarrer von Fulenbach die Verhältnisse seiner Pfarrei schildert: «Der erste Collator dieser Pfarre war das ehrwürd. Kapitel im Buxgäu, nach der Zeit wurde dieses Collaturrecht der weltlichen Obrigkeit cediert und abgetreten.» – HEABE 1396, 101.

³³ Aus den Kirchen- und Kapellengütern der Gemeinde Stüsslingen sollen zum Bau der Jesuitenkirche 2100 Gulden entnommen worden sein. – HEABE 1396, 89.

Ort	Kapital- vermögen	Rechnung der Jahre 1794/95 bzw. 1775/96					
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuss	Defizit		
Fulenbach	8000. –. –						
Kappel	2906. 12. 2	301. 10. 1	314. 1.			12. 5. 3	
Gunzen	1734 5. –	173. 6. 1	126. 5. 3	47. –. 3			
Hägendorf	5632. 7. 2	974. –. 1	638. 6. 2	335. 8. 3			
Rickenbach	3447. –. –	431. 13. 3 ^{1/2}	253. –. 1	178. 13. 2 ^{1/2}			
Wangen	15769. 11. 3	1550. 3. 3	1362. 9. 3	187. 9. –			
Olten	11603. –. –	2131. 2. 3	2108. 4. –	22. 13. 3			
Kapelle	12416. –. 3	1292. 1. 2	534. –. 2	758. 1. –			
Trimbach	3814. 7. 2	445. 3. 2 ^{1/2}	433. 11. 2	11. 7. 1/2			
Ifenthal	1861. 3. 3	209. 5. 2	298. 1. –		88. 10. –		
Obergösgen	1421. 5. –	257. 10. –	311. 6. 2		53. 11. 2		
Lostorf	4831. 2. 1 ^{1/2}	556. 14. 1	393. 5. 2	163. 8. 3			
Stüsslingen	1671. –. 1	293. 2. 1/2	270. 1. –	23. 1. 1/2			
Rohr	390. –. –	44. 9. –	46. 12. 2		2. 3. 2		
Niedergösgen	487. –. –	119. 8. –	108. 2. 2	11. 5. 2			
Erlinsbach	3765. 7. 2	614. 9. 2	412. 8. –	202. 1. 2			
Kapelle	382. –. –	39. 2. –	23. 12. –	15. 5. –			
Kienberg	2242. 9. –	440. 5. 2 ^{1/2}	536. 5. 1		95. 14. 2 ^{1/2}		
Starrkirch*	2794. 6. –	856. 2. 1	838. –. 1	18. 2. –			
Gretzenbach*	4597. 12. 2	1063. 8. –	947. 12. 2	115. 10. 2			

* Abrechnung über drei Jahre: 1794/95/96

34

4. Die Pfarrer

In den Pfarrgemeinden des Distrikts amteten zur Zeit der Helvetik 14 Weltgeistliche. Dank den Angaben, die diese Herren 1799 dem Minister der Künste und Wissenschaften betreffend ihrer Kirchgemeinden und ihrer Person machten, sind wir in der Lage, über die Pfarrer, ihre Herkunft, Laufbahn, Alter und gar über ihre Interessen genauere Angaben zu machen.³⁵

Pfarrer waren solothurnische «Angehörige», wobei unter den Herkunftsstädten die beiden städtischen Gemeinden des Kantons, Solothurn und Olten, hervortraten. In diesen Gemeinwesen standen bessere Schulen zur Verfügung: die Oltner Anwärter für ein höheres Studium erhielten schon an der Grundschule Lateinunterricht. Die Weiterbildung hatten die Jesuiten zu Solothurn in Händen; dann folgten in der

³⁴ Auszug aus den Akten der Oltner Gerichtsschreiberei vom 24. Juli 1798. StASO, OS, Bd. 44, 45–50. – Weil das Kapitel Buchsgau als Kollator der Pfarrei Fulenbach die dortige Kirchenrechnung führte, fehlten diese Angaben im obigen Verzeichnis. Sie konnten bisher nicht beigebracht werden.

³⁵ HEABE 1396, 91–120. – A. Schmid, Kirchensätze.

Pfarrei	Name	Herkunft	Alter	Installation
Fulenbach	Urs Vik. Georg Graf	Solothurn	38	1790
Kappel	Franz Joseph Bleyer	Solothurn	42	1782
Vikar	(Bruder)Bleyer	Solothurn	?	
Hägendorf	Urs Jakob Krutter	Solothurn	67	1778
Vikar	Benedikt Dürholz	Solothurn	?	
Wangen	Jos. Ludwig Meyer	Solothurn	51	1790
Olten	Philipp Bürgi	Olten	55	1780
Kaplan	Joseph Meyer	Olten	60	1780
Schulherr	Joseph Büttiker	Olten	50	1787
Trimbach	Leonz Bürgi	Olten	49	1794
Ifenthal	Urs Jos. Studer	Dornach	50	1792
Obergösgen	Jakob Bieler	Solothurn	50	1794
Vikar	Ignaz Erb	?	?	1795
Lostorf	Jos. Anton Tschan	Solothurn	58	1786
Vikar	?	?	?	1797
Stüsslingen	Urs Jos. Christen	Olten	68	1771
Vikar	Urs Jos. Alois Wirz	Solothurn	27	1795
Erlinsbach	Urs Jakob Wyss	Riedholz	38	1790
Kienberg (Verweser)	Joh. Bapt. Beyer	Solothurn	33	1796
Starrkirch	Urs Meinrad Disteli	Olten	52	1782
Gretzenbach	Benedikt Nikl. Klein	Olten	?*	1794

* B. N. Klein war Chorherr in Schönenwerd. Der Propst gibt für ihn 22 Dienstjahre, aber kein Alter an. StASO, OS 46, 12.

Regel die «superiora», die eigentliche Seelsorger-Ausbildung im bischöflichen Seminar in Pruntrut. Wenige zog es dann an die Universitäten in Freiburg im Breisgau oder Mailand oder Rom. Entsprechend der Ausbildung beschränkten sich ihre Interessen meist auf die seelsorgerlichen Aufgaben. Einzig, dass ihnen die Schule am Herzen lag: der eine und andere bekannte sich an Erziehungsfragen interessiert, bekundete dieses Interesse auch durch regelmässige Schulbesuche oder, in einem Fall wenigstens, durch Lateinunterricht an Schulentlassene. Immerhin waren solche Nebenbeschäftigunge die Ausnahme. Ausnahme war auch, dass Kaplan Meyer in Olten die Almosenkasse verwaltete: er verrichtete dieses Amt eher in seiner Eigenschaft als «Gemeindeangestellter» denn als Angehöriger des geistlichen Standes. Die Vorbildung spiegelte sich auch in anderer Hinsicht wider: nach der Mitgliedschaft bei gelehrtene Gesellschaften befragt, meinte einer, so etwas sei auf dem Dorfe rein unmöglich, wogegen sich sein Kollege im entlegeneren Nachbardorf rühmte, Mitglied und Sekretär der ökonomischen Gesellschaft in Solothurn zu sein und mit Hingabe den «Landbau» zu pflegen.

Infolge der Volkserhebung im Frühjahr 1799 erwog man in patriotischen Kreisen, den Pfarrern für einige Monate die Predigtthemata

vorzuschreiben. Wenn diese Pflichtpredigten, die wahrscheinlich zum schönen Teil Staatsbürgerunterricht gewesen wären, auch schlecht ausgeführt würden, so richteten sie nach Meinung des Regierungsstattlehners doch weniger Unheil an, als was sonst so gepredigt würde. Zwar konnte man in keinem Fall von Aufwiegelung sprechen, doch waren die Predigten von der Art, dass man die Prediger zwar nicht belangen konnte, die Köpfe aber doch gelegentlich heiß wurden. Natürlich schien dem einfachen Landmann die gleiche Ansprache vom Einreisen des Sündenübels, von der Hoffahrt und dem Übermut der Mächtigen, von der Verachtung der Religion etc., die er vor acht oder vierzehn Monaten das letzte Mal gehört hatte, eben auf die jetzigen Ereignisse zugeschnitten und von äußerster Aktualität zu sein. Dabei hatte sein guter Seelsorger bloss den altbewährten «Missionsprediger» wieder «ab initio» begonnen.³⁶

In diesem Kreise «blater Seelsorger» war lic. theol. Urs Joseph Christen, Pfarrer in Stüsslingen, die läbliche Ausnahme. Er amtete nicht nur als Jurat und Sekretär des Kapitels Buchsgau, sondern befleissigte sich neben seinen pfarramtlichen Pflichten der Lektüre «des theologischen, philosophischen, historischen und ökonomischen Faches». Er war Mitglied der Helvetischen Gesellschaft und Ehrenmitglied der Ökonomischen Gesellschaft in Solothurn. Trotz oder wegen seiner Gelehrsamkeit war er mit seinen 68 Jahren ein aufgeschlossener und kritischer Geist und in einem gewissen Sinn auch ein Mann des Volkes. Vorzüglich verstand er die Sorgen seiner Bauern und Landsleute und er hegte als «vornehmsten Wunsch», «dass das Landvolk allzeit mehr möchte civilisiert werden, denn wenn Religion und Vernunft abgeht, so erwachte dummes Zeug, und aus diesem alles Übel.»³⁷

5. Die Besoldung der «Religionsdiener» als Staatsbeamte

a) Bauernbefreiung und Pfarrerbesoldung

Im Zuge der Bauernbefreiung beschäftigte die radikalpatriotischen Abgeordneten im helvetischen Grossen Rat besonders die Abschaffung der Feudallasten. Für «Pflichtige» und «Beständer», für die Bauern wie für die Geistlichen und Lehrer also, war diese Frage in gleicher Weise schicksalhaft. In der unbeschränkten Verfügungsgewalt über den von ihnen bewirtschafteten Boden lag für die Bauern der Sinn der neuen

³⁶ StASO, CP C, 163, 290 (15. März/20. April 1799).

³⁷ HEABE 1396, 89 f.

Ordnung: zwischen dem politisch emanzipierten Bauerntum und alten Obereigentumsrechten bestand ein Widerspruch, den die Bauern umso tiefer empfanden, weil sie die Erwartung, von solchen Lasten befreit zu werden, zur Annahme der helvetischen Verfassung gebracht hatte.³⁸ Auf der anderen Seite waren Lehrer und besonders die Geistlichen betroffen: als nicht produzierender Volksteil waren sie seit je auf den Unterhalt in Form dieser Grundlasten angewiesen gewesen. Zwar ging es den gesetzgebenden Räten keineswegs darum, die Einkommen der Geistlichen zu schmälern; sie bestimmten am 28. August 1798, dass die Geistlichen, die von der alten Obrigkeit bezahlt worden waren, ihren Unterhalt weiterhin vom Staat erhalten sollten.³⁹ Mit solch feierlichen Erklärungen war zumal den Pfarrern nicht geholfen, weil sie zum grössten Teil auf Zehnten und Grundzinsen angewiesen waren, die Bauern aber mit Beginn der Revolution keine derartigen Abgaben mehr zahlen wollten.

Im Gesetz vom 10. November 1798 hatten sich die Räte auf einen Kompromiss geeinigt: die Grundlasten sollten zum Teil unentgeltlich abgeschafft oder losgekauft werden.⁴⁰ Die Neuschätzung aller Güter, die dieses Gesetz erforderlich machte, zog sich aber in die Länge, so dass die Räte im September 1800 ohne grosse Diskussion beschliessen konnten, die ganze Ablösungsaktion einzustellen. Um die Not der Geistlichen und Lehrer etwas zu lindern, erliessen sie am 6. Oktober jenes Gesetz, zufolge dem die alten Abgaben für das Jahr 1800 wieder bezogen werden sollten.⁴¹ Die weitere Gesetzgebung zu diesem Gegenstand bot ein Spiegelbild der Parteikämpfe und war an den folgenden Unruhen nicht unschuldig.

In der Praxis ging der Übergang zuerst eher ruhig vonstatten. Als Schultheiss Gugger von Olten vor seinem Rücktritt das Archiv geräumt hatte, hatte er den Weibel beauftragt, die Bodenzinse per 1798 einzuziehen. Der Radikalpatriot Disteli fand diese Anordnung mit den Prinzipien der neuen Ordnung unvereinbar und dürfte höchst erstaunt gewesen sein, als die Anweisungen der Verwaltungskammer in die gleiche Richtung wiesen.⁴² In den folgenden Jahren erregte die Zehnt-

³⁸ Vgl. die Kundmachung von General Brune (16. März 1798) ASHR I, 420 f. – H. Schenkel, Die Bemühungen der helvetischen Regierung um die Ablösung der Grundlasten 1798–1803. Diss. Zürich 1931. – H. Büchi, Die Zehnt- und Grundzinsablösung im Kanton Solothurn. JSolG 1929.

³⁹ ASHR II, 941 f. – HEABE 338, 102 (13. Oktober 1798).

⁴⁰ Art. 1 «Alle Feudallasten und Rechte sollen theils ohne Entschädigung abgeschafft, theils gegen eine Entschädigung aufgehoben werden.» Art. 2 «Alle sogenannten kleinen Zehnten sind ohne einige Entschädigung abgeschafft.» Gesetz vom 10. November 1798 ASHR III, 430 ff.

⁴¹ ASHR VI, 153 ff., 234 f.

⁴² StASO, OS, Bd. 43, 6. – VKProt. 1798, 19.

und Bodenzinsfrage die Gemeindebehörden und Bürger dann doch derart, dass sie verdiente, Gegenstand einer eigenen Untersuchung zu werden. Nicht nur, dass sich die Gemeinden mit mehr oder weniger stichhaltigen Argumenten um die Bezahlung und Ablösung drücken wollten, auch die damit beauftragten Beamten traten wegen der verworrenen Lage zurück oder liessen einfach alles liegen. Der erwähnte Zickzack-Kurs der Gesetzgebung komplizierte die Lage zusätzlich. Selbst der eher massvolle Unterstatthalter J.B. Frey, der ausdrücklich geraten hatte, die rückständigen Bodenzinsen in «Vergessenheit zu stellen», um die Leute zu beruhigen, konnte nicht begreifen, warum jenes «Zehntstroh» aus Lostorf und Niedergösgen, welches neuerdings dem Unterstatthalter in Olten hätte geliefert werden sollen, jetzt plötzlich zur Bezahlung der Geistlichen bestimmt sein sollte.⁴³

In diesem Zusammenhang wären auch die Schätzungsarbeiten der Gemeindebehörden näher zu untersuchen. Bei aller Hochachtung vor den enormen Schwierigkeiten, die diesen kaum vorgebildeten Leuten bei der Erledigung dieser Aufgabe begegneten, bleibt doch ein vager Verdacht, Gemeinde- und Einzelwohl hätten über die helvetische Beamtenloyalität einen zu leichten Sieg davongetragen.⁴⁴

Manchem waren die Neuerungen zum vornehmerein verhasst, er versuchte sie zu umgehen. Daneben verstand es einer, sie zu analysieren und Verbesserungen anzuregen: es war der Oltner Gerichtsschreiber, der von Amtes wegen mit solchen Händeln gut vertraut war. Er hatte sich schon im August 1799 gewundert, dass es den Räten nicht längst eingefallen war, das Dekret betreffend die Zehntaufhebung entweder zurückzunehmen oder so lange ausser Kraft zu setzen, bis der leeren Staatskasse neue Quellen erschlossen würden. Mit dem Scharfblick des Praktikers und nicht ohne eine gewisse Eleganz kam er zum Schluss: «Wie sehr ist der Zweck, das Volk dadurch zu gewinnen,...mit Aufhebung des Zehndens verfehlet worden! Wie gerne hätte ihn das Volk gestellt, und wie wohl täte es jetzt, da daraus die Beamten, Geistlichen etc. etc. bezahlt werden könnten. Gesetzt, die Art seines Ursprungs lässt sich mit unser(er) neuen Verfassung nicht reimen, so

⁴³ StASO, OS, Bd. 49, 176. – OS, Bd. 50, 137. – VKProt. 1801, 1885.

⁴⁴ Wie anders wäre zu erklären, dass in 5 Gemeinden der ehemaligen Vogtei Gösgen die Erträge von 1010 Jucharten von 425 Malter im Jahre 1796 nach sechs Jahren auf 267 Malter abgesunken waren. StASO, OS Bd. 52, 201 ff. – Womöglich noch direkter griff die Gemeinde Hauenstein auf die Kirchengüter über: zuerst belegte sie die Pfarrgüter mit den allgemeinen Gemeindeabgaben, obwohl es sich um eine private Stiftung handelte, die ausschliesslich zur Erhaltung des Pfarrers bestimmt war; dann blieb man dem Pfarrer über Jahre hinweg den Heuzehnt schuldig, obschon man den Pfarrhof immer dann mit Einquartierung belegte, wenn es galt, französische Offiziere zu beherbergen. StASO, OS, Bd. 52, 172–175. – VKProt. 1802, 706, 888, 953.

hätte er, als Abgabe des Staates betrachtet, bei jetzigen Zeiten von gutem Nutzen sein können⁴⁵.»

Die Lösungsversuche der Helvetik scheiterten auch in diesem Falle. Immerhin waren die Erkenntnisse aus den Ratsdebatten und die einzelnen Ausführungsbestimmungen nicht nutzlos, indem sie in einem ersten Anlauf die Vielschichtigkeit des Problems aufzeigten und die Kantonalbehörden, die in den folgenden Jahrzehnten damit beschäftigt waren, daran hinderten, dieselben Fehler noch einmal zu machen. Der erste Abschnitt im Kampf um die Ablösung der Feudallasten endete mit der Wiedereinführung des alten Systems. Indes hatte sich die Bauernschaft mit dem Grundsatz der Ablösbarkeit solcher Lasten eine Basis errungen, die inskünftig nicht mehr verlassen werden sollte.

Im Kanton Solothurn war der grösste Teil der Reallasten im Besitz von kirchlichen Korporationen, Spitätern und Privaten. Daher ist es nicht verwunderlich, dass die Verwaltungskammer, mit diesen lokalen Verhältnissen besser vertraut als die helvetische Zentralbehörde, möglichst für die geschädigten Korporationen eintrat. Im Dezember 1800 verlangte sie erstmals Geld aus anderen Kantonen für die Pfarrerbesoldung, erneut und mit Erfolg im März 1801.⁴⁶ Allerdings sollte dieser erste Ansatz zu interkantonalem Finanzausgleich in der Folge wieder aufgelassen werden.

b) Die Not der Geistlichen

Gegen Ende des Jahres 1798 waren die ökonomischen Verhältnisse der meisten Geistlichen im Distrikt Olten unerträglich geworden. Die Zehnten aus Dinkel, Hafer, Roggen, Gerste, Erbsen und Stroh waren in allen Gemeinden nicht mehr bezahlt worden; neben der Holzkompetenz blieben den Pfarrern noch die Zinsen aus Kapitalien und dem wenigen, was ihnen da und dort aus den Kirchengütern zufloss.

Am 15. Dezember 1798 schilderte Unterstatthalter Disteli diese alarmierenden Zustände der Verwaltungskammer. Er meinte: in Anbetracht, dass die Arbeit der «Diener der Religion» schliesslich dem Vaterland zugut komme, müsste ihnen doch wenigstens der Lebensunterhalt garantiert werden.⁴⁷ Die Verwaltungskammer, welche die Meinung des Statthalters teilte, wies auf ihre jüngsten Weisungen hin, die Bodenzinse per 1798 einzuziehen, um daraus die Lehrer und

⁴⁵ StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1799 (8. August).

⁴⁶ ASHR 219 f. – HEABE 308, 373. – 309, 463. – 312, 211 f.

⁴⁷ StASO, OS, Bd. 43, 112.

Geistlichen bezahlen zu können. Mit Bedauern musste sie aber auf die gegenteilige Entwicklung in der Gesetzgebung hinweisen: «....da aber seither von den Gesetzgebenden Räthen ein neuer Beschluss eingelangt ist, besag welchem die Bodenzinsen und andere Feodal-Lasten eingestellt, und eine Looskaufs-Summ in Geld bestimmt worden, so sehet Ihr von selbsten wohl ein, dass es an uns gar nicht ermangle, wir haben daher unverzüglich an den Finanz-Minister geschrieben, um andere Mittel ausfindig zu machen, diese Schulden zu bezahlen, und ersuchen Euch, die Hrn. Pfarrer dahin zu weisen, der fernere(n) Verfügung, die nicht lang ausbleiben kann, mit Geduld abzuwarthen.»⁴⁸

Die «fernernen Verfügungen» liessen bekanntlich auf sich warten; selbst die Vorstellung, die der Regierungsstatthalter durch seinen Delegierten beim Direktorium am 27. Dezember machte, blieben vorerst ohne Folgen.⁴⁹ Dann, im Januar 1800 wurden Fr. 2000.– für die Geistlichen des Kantons Solothurn frei gemacht. 6 Pfarrer des Distrikts Olten kamen in den Genuss von Fr. 100.–.⁵⁰ Unklar bleibt, nach welchen Kriterien diese Mittel verteilt worden waren. Namentlich regten sich diejenigen, die leer ausgegangen waren, obwohl ihre «zurückgebliebenen Pfrundeinkünfte» nicht geringer waren. Voll Ingrimm und Sarkasmus liess sich Pfarrer Bleyer von Kappel zum Thema «Gleichheit» aus: «In der Hoffnung, dass so sehr und billig gepriesene Motto Freyheit werde mir günstiger seyn, als das der Gleichheit, nehme ich mein Zutrauen zu jenem, um mich über die Untreue der leztern mit freymüthigem Herzen zu beklagen.»⁵¹ Unzählige solcher Klagen wurden mit Vertröstungen beantwortet, bis man sich 1801 entschloss, die Bodenzinsen des Jahres 1799 ganz zur Besoldung der Lehrer und Pfarrer zu verwenden. Am 26. Dezember 1801 folgte dann jenes Senatsdekrekt, das die Besoldung dieser Beamten den Kantonen übertrug. Die Solothurner Verwaltungskammer nahm diese Gelegenheit sofort wahr, um zu den vorrevolutionären Zuständen zurückzukehren: sie sprach den Geistlichen das Recht wieder zu, ihre Zehntanteile direkt zu beziehen.⁵²

⁴⁸ StASO, VKProt. 1798, 489.

⁴⁹ Er wies darauf hin, dass es besonders im Distrikt Olten wesentlich zur Beruhigung beitragen könnte, wenn die Geistlichen bezahlt würden. – ASHR XVI, 219.

⁵⁰ Olten (mit dem Kaplan zu teilen), Trimbach, Obergösgen, Stüsslingen, Erlinsbach, Hägendorf, Fulenbach. StASO, VKProt. 1800, 29 f. – Cultus V, 130–191.

⁵¹ StASO, OS, Bd. 48, 3 ff. – Aehnlich wurde am 20./23. November 1800 verteilt, als z.B. Fr. 120.69 nach Fulenbach und bloss Fr. 12.15 nach Kappel gingen. – StASO, VKProt. 1800, 1247. – Cultus V, 130–191. – Selbst bei der Aufteilung jener Fr. 10 000.–, die Bern im April 1801 für die Geistlichen des Kantons Solothurn ausschüttete, schwankten die Anteile zwischen Fr. 50.– und Fr. 370.–. StASO, VKProt. 1801, 636.

⁵² StASO, VKProt. 1801, 173, 269, 571, 1592. – VKProt. 1802, 15, 690.

Im einzelnen besehen scheint die helvetische Gesetzgebung in Zehntangelegenheiten bloss Unordnung gestiftet zu haben. Zuvor waren die Zehntbeständer seit Jahrhunderten ihrer Schuldigkeit nachgekommen, ohne nach Rechtstiteln zu fragen. Jetzt war es der Staat selber, der für das hinterste Mäss Kernen, das er von den ehemals obrigkeitlichen Gütern einem Pfarrer schuldete, zuhanden der Zentralkassa den notariellen Nachweis verlangen musste. Da hatte man 1750 beim Neubau der Hauensteinstrasse ein Stück vom besten Land eines Pfarrgutes beansprucht. Als Entschädigung hatte sich der Rat verpflichtet, dem Pfarrer von Ifenthal jährlich 10 Mäss Kernen aus den Gösger Schlossgütern zu verabfolgen. Bei der Neuverpachtung dieser Güter anno 1798/99 war diese Verpflichtung vergessen geblieben; obwohl sie der Pfarrer in der Darstellung seiner ökonomischen Verhältnisse ausdrücklich erwähnte,⁵³ blieb die Bezahlung drei Jahre aus, bis die Verwaltungskammer im November 1801 dem Pfarrer Fr. 200.– als Anzahlung anweisen liess.⁵⁴ Auch der Pfarrer von Olten musste einen Auszug aus dem Zentrodel einsenden, um weiterhin die 4 Mütt Korn zu bekommen, die der jeweilige Schultheiss an das Pfarramt ausgerichtet hatte.⁵⁵ Dabei ging es gerade diesem Pfarrer besonders schlecht; der Brand der Aarebrücke hatte das Pfarrhaus total zerstört, so dass sich Pfarrer Bürgi im Schloss Zilemp einmieten musste. Niemand wollte sich um seinen Hauszins kümmern, bis ihn der Unterstatthalter im April 1801 aus der Bodenzinskasse bezahlen konnte.⁵⁶ Selbst der Sigristenlohn, den Bürger und Hintersässen nach alter Gewohnheit in Naturalien und Geld zusammensteuerten, geriet unter Beschuss⁵⁷, und es brauchte einen gerichtlichen Entscheid, um ihn aufrechtzuerhalten.

Dass sich die Gemeinden gegen die Wiedereinführung der alten Grundlasten wehrten, ist aus prinzipiellen Erwägungen verständlich. Was weit mehr zur ablehnenden Haltung der Bauern beitrug, sind die masslosen Requisitionen von Dienstleistungen und Waren, die die Besatzungszeit und der II. Koalitionskrieg mit sich gebracht hatten. Dazu kamen Missernten und Hagelschlag, die das bäuerliche Einkommen verminderten. Im Oktober 1800 schlug die Verwaltungskammer der Gemeinde Kienberg ein Nachlassbegehren ab, weil die zu tilgende Schuld längst überfällig war, und, wie verlautete, die Besoldung der

⁵³ HEABE 1396, 113.

⁵⁴ StASO, VKProt. 1801, 1805.

⁵⁵ StASO, OS, Bd. 49, 213f., 223. – VKProt. 1801, 2026.

⁵⁶ StASO, OS, Bd. 49, 85, 88.

⁵⁷ Jede Oltner Haushaltung, die mehr als 50 Garben erntete, lieferte 1 Garbe ab. Die anderen zahlten 6 Kreuzer. Die Besitzer eines Pferdes oder die Halter eines Ochsengespanns gaben an den 3 kirchlichen Hochfesten 1 Laib Brot; ärmere Bürger gaben 1 Batzen, Zugezogene 3 Batzen 2 Kreuzer. StASO, OS, Bd. 51, 43.

Geistlichen keinen Aufschub dulde.⁵⁸ In diesem Fall setzte die Verwaltungskammer ihren Willen durch. Als aber im folgenden Jahr $\frac{1}{3}$ der Korn- und $\frac{2}{3}$ der Haferernte durch Hagelschlag zerstört wurden, musste man sich anderen Ersatz verschaffen.⁵⁹ Die Verwaltungskammer nützte den Spielraum kräftig aus, der sich ihr in der Zehntfrage bot: bald brachte sie einen Pfarrer zum Verzicht auf einen Zehntanspruch, bald eine Gemeinde zum Verkauf grundzinspflichtiger Parzellen an den Staat.⁶⁰

Natürlich wurden solche Machenschaften als Willkür empfunden; sie waren auch wenig dazu geeignet, die Bauern mit der neuen Grundlastenordnung zu versöhnen, noch die Schätzungsarbeiten und den Bezug voranzutreiben. Die Geistlichen sahen die Kluft zwischen ihnen und der Bevölkerung immer breiter werden und wurden da und dort als Parasiten geschmäht, während ihre Lebensbedingungen immer schlechter wurden. Auf diesen unerfreulichen Zusammenhang zwischen Zehntfrage und Pfarrerbesoldung wies jener Geistliche hin, der am 26. September 1800 in einer Petition schrieb: «Und izt bricht ein ganzer Wolkenbruch von Verläumding, Fluch und Verlassenheit über mich, und alle Geistliche(n) loos, als wären wir die Ursache der neüen Feodal Gesäze, und Betreibung der Boodenzinsen und Zehnten.»⁶¹? Denn wie mit der Entlohnung der Staatsbeamten so stand es auch mit der Bezahlung der «Religionsdiener» zu keinem Zeitpunkt zum besten. Während die Lehrer, im Ancien Régime schon eher kärglich honoriert, gewohnt waren, ihren Nebenbeschäftigungen nachzugehen, traf die Ablösung der Grundlasten die Geistlichen und kirchlichen Korporationen in voller Härte. Eine Zusammenstellung der rückständigen und neu bestimmten Pfarrgehälter im Distrikt Olten ergibt das folgende triste Bild:⁶²

⁵⁸ StASO, VKProt. 1800, 1715.

⁵⁹ Sie entschied, die umliegenden Gemeinden hätten die Kompensation zu leisten. StASO, VKProt. 1800, 947. – VKProt. 1802, 27.

⁶⁰ Die VK erklärte sich z.B. bereit, auf ihren Anteil am Zehnt aus Boningen zu verzichten, wenn der Oltner Kaplan, dem $\frac{2}{3}$ dieser Gefälle zustanden, ebenfalls verzichte. VKProt. 1803, 179. – Als die Gemeinde Lostorf 10 Juch. Land verkaufen wollte, stellte man sie vor die Wahl, entweder an den Staat zu verkaufen, wobei die Bodenzinspflicht als gelöscht gelten solle, oder aber an einen Privaten mitsamt der Grundlast. StASO, VKProt. 1800, 947.

⁶¹ StASO, OS, Bd. 48, 59 ff. (Pfarrer U.J. Wyss, Erlinsbach; 26. September 1800).

⁶² HEABE 1396, 201, 258. – StASO, Concepten 1801, 96–98. – Cultus V, 130–191.

Gemeinde	Entschädigung für verlorenen Zehnt und Bodenzins (1799)			von der Verwaltungskammer bezogen bis 30.7.99			Bodenzins bis Ende 1800			Neufestsetzung der weggefallenen Pfarreinkünfte (1800)			Forderungen für 1798 (1801)			
	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	
Oltén: Pfarrer Kaplan	1095.	15.	4	240	528.	6.	122.	7.	8	1015.	3.	8 ¹ / ₂	364			
Fulenbach	1111.	2.		240	290		164.	6.	3 ¹ / ₄	946.	6.	3 ³ / ₄	492			
Obergösgen	823			187.	10		303.	9.	5	120.	3.	3 ³ / ₄	350			
Kappel	1046.	14		240	354.	2.	225.	–	3 ³ / ₄	1255.	2.	8 ³ / ₄	676			
Hägendorf	279			187.	10		258.	9.	3 ³ / ₄	12.	5.	2	271.	4.	1	
Wangen	839			187.	10		367.	5.		101.	7.	3 ³ / ₄	774.	2.	3 ³ / ₄	
Ifenthal	722.	17		187.	10		258			102.	2.	5	671.	2.	5	
Kiemberg	116			–	–		35.	7	8 ¹ / ₂	35.	7	8 ¹ / ₂	141.	5.	106	
Lostorf	972.	7.	10	240	340		228.	5		1254.	5		686			
Stüsslingen	1262.	16.	4	240	295.	2.	2 ¹ / ₂	260.	–	1 ¹ / ₄	1315.	2.	2 ³ / ₄	760		
Trimbach	1203.	5		240	406.	6.	2 ¹ / ₂	307.	2		1613.	8.	2 ¹ / ₂	900		
Erlinsbach	1079.	9.	8	240	340		150.	7.	7 ¹ / ₂	942.	7.	7 ¹ / ₂	452			
Starkirch	477.	6.	8	240	520		267.	1.	2	787.	1.	2	–			
Gretzenbach	744.	2		240	240		132			765			393			
	632.	7.	3	240	437.	5.	140.	6.	1 ¹ / ₄	729.	1.	1 ¹ / ₄	151			
	12405.	3.	1		3150.	–	4938.	5.	6 ³ / ₄	2368.	2.	2	13254.	15.	4	
													5946.	–.	1 ¹ / ₄	

Pfarrei	Dinkel Mt./Ms.	Hafer Mt./Ms.	Roggen Mäss	Gerste Mäss	«Wiki» Mäss	Erbosen Mäss	Hirse Mäss	Stroh Bund	Wein Mass	Heuzeugnt L. s.	Hanf/Flachs L. s.	Geld L. s.
Olten Pfarrer	80. 6	49	64	8	8	8	8	60		24. -.	5. 10.	
Kaplan	80. 8	50	2	2	2	2	2	50			16. 16.	
Fulnenbach	35. 5	16	2	2	4	4	4	50	320. -.	72. -.		122. 4
Obergösgen	66. 6	42.10	4	4	4	4	4	120	367. -.	50. -.		
Kappel	34. 8	1. 9	4	4							75. -.	
Hägendorf	50. 8	40	8	8				200		37. 10	24. -.	
Wangen	49. 8	8. 6	4	4				4		54. -.	27. -.	
Ifenthal	12. 8									4. 10	20. -.	
Kienberg	74. 4.	33. 3	13					40				
Lostorf	58	52						100		80. -.	27. -.	
Stüsslingen	82. 8	35. 6	22		6	4	4	180		413. 8.	90. -.	
Trimbach	52. 8	41. 2	4	4	4	4	4			571. -.		
Erlinsbach	41. 4	15	130					80		25. 10	30. -.	
Starrkirch	54	19. 4	64	30	7	6		50	600	129. -.	21. -.	
Gretzenbach	53. 7 ^{1/2}	28. 6	41	2					58. 12.	85. -.		4. 13.
	824. 6 ^{1/2}	431. 4	186	233	12	49	42	930	600	2060. 10.	470. -.	432. 19.

1801 war der Staat also allein diesen 15 Geistlichen noch fast die Hälfte des Lohnes für das Jahr 1798 schuldig, nämlich 5946 Pfund. Da für die Gehälter der Jahre 1799 und 1800 ebenfalls kein Geld vorhanden war, blieb das die einzige Unterstützung für rund drei Jahre. Das war wahrhaftig eine gewaltige Einbusse für die Pfarrer. Vorher hatte sich ihr Einkommen aus verschiedenen Teilen, besonders aus Naturalien zusammengesetzt. Davon waren die Anteile am Zehnt praktisch weggefallen, während die Bodenzinsen auf 2368 Pfund zusammengezschumpft waren. Die Kompetenzen für Stroh und Holz wurden ebenso abgeschafft, so dass die Pfarrer ganz auf die Gunst der Bauern angewiesen waren, die zehnpflichtige Grundstücke bewirtschafteten und ihrer Schuldigkeit weiterhin nachkamen.

Davon blieben in folgenden Gemeinden erhalten:

10 Mütt 8 Mäss Dinkel, Stüsslingen	10 Klafter Tanne, Ifenthal
200 Mass Wein, Kienberg	6 Klafter Buche und
8 Klafter Buche und	6 Klafter Tanne, Erlinsbach
4 Klafter Tanne, Fulenbach	

Was den Pfarrern wohl das nackte Leben gesichert hatte, waren die Kapital- und Gütererträge aus dem Kirchengut. In der Zusammenfassung sehen ehemalige, weggefallene und bleibende Einkünfte der Pfarrer so aus:⁶⁴

Pfarrei	Einkünfte ehemalige		weggefallene L. s. d.	bleibende L. s. d.
	L.	s. d.		
Olten Pfarrer	1282.	3.	1120. 5.	161.18
Kaplan	1178.	18.	1035.16	143. 2
Fulenbach	1204.	1.	921.16.	282. 5.
Obergösgen	1427.	15.	1293. 3.	134.12.
Kappel	721.-		358.-	363. -.
Hägendorf	1141.	10.	847.10.	294. -.
Wangen	928.	7.	551. -.	377. 7.
Ifenthal	967.	10.	125.10.	842. -.
Kienberg	1338.	19.	1119. 3.	219.16.
Lostorf	1504.	7.	1363. 4.	141. 3.
Stüsslingen	1661.	10.	1531.10.	130. -.
Trimbach	1087.	10. 8	807.10. 8	280. -.
Erlinsbach	1027.	10.	982.10.	45. -.
Starkirch	1017.	19.	797. 9.	220.10.
Gretzenbach	818.	17. 4	633.19. 4	184.18.
	17307.	17.	13488. 6.	3819.11.

⁶³ StASO, Corpora der Pfrunden II.

⁶⁴ StASO, Corpora der Pfrunden II.